seine Geschäftsnieberlassung im Kanton Aargau. Allein es liegt nun eben hier der Fall vor, daß die Geschäftsthätigkeit eines Gewerhetreibenden sich auf zwei Kantone in der Art vertheilt, baß im einen, wo die Fabrik sich befindet, die technische, im anbern, wo ber Geschäftsherr seine Niederlassung und seine Bureaur bat, die kaufmännische Thätiakeit sich vollzieht. Es kann hier zwar allerdings zweifelhaft sein, ob am Orte, wo die Fabrik sich befindet, eine Zweigniederlassung des Geschäftes begründet sei; allein jedenfalls befindet sich dort der ftandige Sitz ber Kabrikationsthätigkeit, wo die beweglichen wie unbeweglichen Betriebsmittel arbeiten und die Waaren erzeugt werden. Dort genießt das in ben beweglichen wie unbeweglichen Betriebsmitteln, den zu ver= arbeitenden Rohftoffen und den erzeugten Waaren angelegte Kapital wie die Arbeitsthätigkeit überhaupt den staatlichen Schut und den Vortheil ber staatlichen Einrichtungen. Demnach ift benn in berartigen Fällen, gemäß ben in dem angeführten Entscheide in Sachen Bubler aufgestellten Grundfaten, bem Rantone bes Sites der Fabrifationsthätigkeit das Recht der Besteuerung der bort befindlichen Betriebsmittel, Rohstoffe und Waaren, furz der körperlichen zum Fabrikbetriebe gehörigen Gegenstände zuzu-Schreiben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß die Gemeinde Zosingen und der Kanton Aargau nicht berechtigt sind, den Gewerbesonds, das heißt die in Reiden besindlichen Bestriebsmittel, Rohstoffe und Waaren des Rekurrenten im Werthe von 45,000 Fr. zu besteuern.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

89. Urtheil vom 29. November 1890 in Sachen Baumann.

A. In Nummer 47 ber "Schweizerischen Bobenseezeitung" vom 18. April 1890 erschien ein Artikel, welcher den Titel "Zu ben Wahlen in Egnach" trägt. In bemselben wird baran erinnert, daß bei der letten Gemeinderathswahl ein Kandidat angefochten worben sei und daß, weil sich Niemand dieses Herrn angenommen, er selbst an der betreffenden Gemeindeversammlung die Anariffe zu widerlegen, sich "rein zu waschen" gesucht und in einer förm= lichen Wahlrede sich selbst empfohlen habe. Ein Sprichwort sage aber mit Recht: Eigenlob ftinkt! In allen Theilen der Gemeinde werden nun wieder schon seit langerer Zeit die bevorstehenden (Kantonsraths=) Wahlen besprochen respektive die Wiederwahl besselben Kandidaten beanstandet. Man frage sich: Was hat der Herr der Gemeinde schon genützt? Und allgemein sei man der Ansicht, daß der Mann derfelbe geblieben sei, oder vielmehr heiße es: Er paßt immer weniger in eine Beamtung.... Jedermann fage, auch ohnedies verdiene berfelbe seines Benehmens wegen gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann nicht, daß er auch nur eine Stimme erhalte. So fet man benn gewillt, genannten Herrn als Kantonsrath burch einen andern zu ersetzen.... Wäre jener herr in Rufland geblieben, fo mußten und wurden fehr wahrscheinlich die Verhältnisse wohl auch ohne ihn — und in diesem Kalle wohl noch beffer - geregelt worden. Durch diesen, unzweifelhaft seine Person betreffenden Artikel fühlte sich I. Michel, Schulinspektor, in Neukirch in seiner Ehre verlett. Als Berfasser und Einsender des Artikels nannte sich ihm in einem Briefe vom 23. April 1890 Lehrer Baumann in Thundorf, inbem er ihn u. A. daran erinnerte, daß er (Michel) f. Z. unge= rechterweise die Beseitigung Baumanns von einer Schulstelle be= wirkt und bessen anderweitige Anstellung gehindert habe, was nicht ungerächt habe bleiben dürfen u. f. w. J. Michel erhob hierauf

gegen J. Baumann Straftlage wegen Preginjurie. Die erste Instanz (Bezirksgericht Arbon) fand die personliche Chrenhaftigkeit bes Klägers fei durch den Artikel nicht angegriffen; letterer qua= lifizire sich als Kritik eines Wahlkandidaten, wie sie in republifanischen Verhältnissen häufig vorzukommen pflege und erlaubt fei. Dagegen hat die zweite Instanz, das Obergericht bes Kantons Thurgau, burch Entscheidung vom 25. August 1890 ben 3. Baumann der Prefinjurie schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 30 Fr., eventuell zu fechs Tagen Gefängniß verurtheilt, ihm ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. sowie eine Prozeß= entschädigung an den Kläger von 140 Fr. auferlegt und den Rläger für berechtigt erklärt, das Urtheil in bem Dispositive innert 30 Tagen auf Kosten bes Berurtheilten in ber "Bobenseezeitung" zu publigiren. In ben Grunden dieses Erkenntnisses wird ausgeführt: Allerdings durfen im Interesse ber Freiheit des Urtheils über Leistungen und Charafter ber Menschen die Grenzen ber als erlaubt zu erachtenden Kritik, namentlich in republika= nischen Verhältnissen und in politisch bewegten Zeiten, wie bei Wahlen 2c. nicht zu enge gezogen werden und rechtfertigen mundliche oder schriftliche Aeußerungen über öffentliche Angelegen= heiten deswegen allein, weil sie vielleicht scharfen Tadel enthalten ober einzelne Persönlichkeiten unangenehm berühren, noch keine strafrechtliche Verfolgung ihrer Urheber. Andrerseits aber muffe im Interesse bes öffentlichen Wohles verlangt werben, daß folche Meußerungen fachlich gehalten und baf nicht unter bem Scheine ber Besprechung öffentlicher Angelegenheiten private Fehden aus= getragen und persönliche Rachegelufte befriedigt werden. Insoweit Berfonen in den Bereich öffentlicher Besprechungen gezogen werden,

ftehen dieselben gegenüber Angriffen auf ihre persönliche Ehre,

mögen diese auch mit dem Mantel einer scheinbar sachlichen Kritik

verdeckt werden wollen, unter dem Schutze des Strafgesetzes, vor-

ausgesetzt, daß die nach § 223 des thurgauischen Strafgesetz-

buches für den Thatbestand einer Ehrverletzung erforderlichen Re=

quisite vorhanden seien. Run spreche bie Einsendung dem Kläger

nicht nur die Qualifikation zu Bekleidung öffentlicher Aemter ab

ober ziehe seine Verdienste in Aweifel, was erlaubt gewesen ware,

sondern sie brauche auch Ausdrücke, welche geeignet seien, den

Kläger in der Achtung seiner Mitburger herunterzuseten. Ein folcher Ausdruck liege in dem am Eingang des Artikels stehenden Sate, daß ber Rläger an ber Gemeindeversammlung sich rein zu waschen versucht habe, was nothwendig die Meinung habe er= wecken muffen, der Kläger habe sich etwas Unsauberes zu schulden fommen laffen. Um gravirenoften aber erscheine die Bemerkung, ber Alager verdiene wegen seines Benehmens gegenüber ber schwergeprüften Familie Baumann nicht, daß er auch nur eine Stimme erhalte. In dieser Bemerkung liege ber Vorwurf einer maglosen Rucksichtslosigkeit gegen eine unglückliche Familie, eines Verhaltens, welches von jedem rechtlich gesinnten Menschen verurtheilt werden muffe. Die Ginrede der Wahrheit sei nicht er= wiesen. Hinsichtlich der beiden angeführten Stellen ber Einsendung treffen somit die in § 223 des Strafgesethuches für den objettiven Thatbestand ber Ehrverletzung aufgestellten Voraussetzungen zu. In subjektiver Beziehung gehe die ehrverlepende Absicht aus bem ganzen Tenor der Einsendung hervor. Das wahre Motiv ber lettern sei zweifellos bie Absicht gewesen, unter ber Maste einer Wahlbesprechung einen perfonlich verfeindeten Gegner an feiner Chre anzugreifen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff 3. Baumann ben staats= rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, das Bundesgericht möge diefelbe wegen Verletzung bes § 12 ber thur= gauischen sowie der Art. 5 und 55 der Bundesverfassung auf= beben unter Kostenfolge. Er bemerkt, das Bundesgericht habe in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, daß es zwar "an sich" nicht befugt sei, zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte mit Recht ober mit Unrecht rücksichtlich eines inkriminirten Preß= erzeugnisses den Thatbestand einer kantonalgesetzlich strafbaren Injurie als gegeben angenommen haben, daß es aber ba zum Einschreiten befugt sei, wo durch das angesochtene Urtheil eine offenbar berechtigte, kein Rechtsgut verletende Meinungsäußerung in migbräuchlicher Anwendung bes Strafgesetzes mit Strafe belegt und hiedurch der Grundsatz der Preffreiheit thatsächlich verlett werbe. Daraus folge, daß das Bundesgericht sich als berechtigt erachte, das Vorhandensein zwar nicht des subjektiven, wohl aber des objektiven Thatbestandes einer Prefinjurie zu 636

prüfen, denn anders als auf Grund einer folchen Nachprüfuna lasse sich ja die Frage, ob ein Rechtsgut (die Ehre) des Klägers verletzt sei, gar nicht beantworten. Ohne ein berartiges Recht ber Nachprufung hatte benn auch der Schutz ber Preffreiheit burch bas Bundesgericht keinen praktischen Werth. Wenn die bundesgerichtlichen Entscheidungen von einer "offenbar" kein Rechtsaut verletzenden Aeukerung sprechen, so sei nicht glaublich. daß hierin überhaupt ein juristisches Kriterium in dem Sinne erblickt werden solle, daß da, wo eine inkriminirte Aeußerung nur halb ober boch nicht ganz offenbar kein Rechtsgut verlete, bas Bundesgericht einen Rekurs ohne weiters von sich weise. Das Bundesgericht mußte jedenfalls ftets entscheiben, ob die Nichtver= letung offenbar ober nicht gang offenbar sei, somit auf die Brüfung bes objektiven Thatbestandes eintreten und könne nach seinem Ermessen da "offenbar" keine Ehrverletzung finden, wo die Bor= instanz "offenbar" eine solche gefunden habe. Das Bundesgericht habe wiederholt ausgesprochen, daß eine den Staatsbehörden oder einer herrschenden Partei migliebige Rritik öffentlicher Zustände abministrativer Willfür 2c. auch wenn sie noch so scharf sei, nicht als Prefinjurie bestraft werben konne. Wenn es sich nun um eine Wahlcampagne handle, so trete an die Stelle der Sache und ber fritisirten Zustände eben die Person der Kandidaten und muffe sich die Kritik gegen die Berson selbst, deren Thun und Gigen= schaften, wenden und zwar burfe Gegenstand ber Kritik nicht nur die Qualifikation zu einer bestimmten amtlichen Stelle, sondern auch das ganze persönliche Auftreten wie das Benehmen in ein= zelnen Källen sein. Dabei sei es oft unerläglich, daß die Empfind= lichkeit der Kandidaten verletzt werde. Diese sei aber kein Rechtsaut und gerade in republikanischen Verhältnissen und bei Volks= wahlen dürfen die Grenzen erlaubter Kritik nicht zu enge gezogen werben. Der inkriminirte Artikel sei nun nichts anderes als eine erlaubte Bekämpfung der Kandidatur des Klägers und verletze offenbar keinerlei Rechtsgut. Wenn die angefochtene Entscheidung in der landläufigen, im Zusammenhange ganz unverfänglichen Redewendung "rein waschen" eine Ehrverletzung erblicke, so liege barin eine migbräuchliche Anwendung bes Strafgesetzs, durch welche die Preffreiheit thatsächlich verletzt werde. Auch die Be-

merkung: Jederman jage, ber Kläger verdiene wegen feines Benehmens gegen die schwergeprüfte Familie Baumann nicht, daß er auch nur eine einzige Stimme erhalte, verletze die Ehre bes Rlägers offenbar nicht. Es sei dem Kläger keine ehrenrührige Thatsache oder Handlung vorgeworfen, denn es werde nicht gesagt ober auch nur angebeutet, welcher Art das Benehmen des Klägers gewesen sei, und über dasselbe nicht etwa abgeurtheilt, es sei rücksichtslos, gemein und bergleichen gewesen, sondern es werde nur zum Ausbrucke gebracht, bag viele Bersonen und mit ihnen ber Einsender dieses Benehmen migbilligen und daher entschieden gegen die Wahl des Klägers opponiren. Wenn die angefochtene Ent= scheidung in dem Artikel den Vorwurf maßloser Rücksichtslosig= feit und dergleichen erblicke, so stehe hievon in dem Artikel selbst kein Wort und lege das Gericht in willkürlicher und unstatthafter Weise etwas in denselben hinein, was nicht darin stehe. Der Artikel selbst, welcher einzig in Betracht komme, enthalte offenbar feine Ehrverletzung; auf die später vor Gericht erhobenen Vor= würfe bagegen könne nichts ankommen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Rekursbeklagte 3. Michel: Die thurgauischen Gesetze stellen für bas Delikt der Preginjurie keinen besondern Thatbestand auf; die Presse sei in dieser Richtung nicht schlechter, aber auch nicht beffer geftellt als jeder Bürger. Vollständig unrichtig sei es, wenn der Rekurrent behaupte, daß nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung das Bundesgericht frei zu prufen habe, ob die kanto= nalen Gerichte ben objektiven Thatbestand ber Ehrverletzung mit Recht oder mit Unrecht angenommen haben. Im Gegentheil ergebe sich aus der bundesgerichtlichen Judikatur klar, daß das Bundes= gericht die richtige ober unrichtige Subsumtion eines Preßerzeug= nisses unter den kantonalrechtlichen Thatbestand der Injurie nach= zuprüfen auch bann nicht befugt sei, wenn ihm rücksichtlich ber richtigen Anwendung des kantonalen Rechtes Bedenken obzuwalten scheinen, fo lange nur diefe Subsumtion bei einer bona fide vor= genommenen Auslegung des Gesetzes möglich sei; nur wenn das lettere nicht mehr zutreffe, wenn das Strafgeset in willfürlicher und gezwungener Interpretation zum Vorwand genommen, bazu mikbraucht werbe, um eine an sich erlaubte Meinungsäukerung

639

zu reprobiren, habe bas Bundesgericht als Staatsgerichtshof ein= zuschreiten; nur bann sei ber verfassungsmäßige Grunbsatz ber Breffreiheit verlett. Das Bundesgericht bezeichne als einen Fall. wo die Preffreiheit verletzt ware, benjenigen, wo Jemand wegen einer sachlichen Scharfen Kritik öffentlicher Zustände sollte bestraft worden sein. Dieser Kall stehe bemjenigen des Angriffes auf beftimmte Personen, selbst wenn berselbe zu Zeiten einer Wahlbewegung und gegenüber einem Wahlkandidaten erfolge, burchaus nicht gleich. Auch in Wahlzeiten und gegenüber den Wahlkandibaten sei das gemeine Recht nicht aufgehoben. Sächliche Befprechung der Wahlkandidaturen sei zulässig, persönliche Angriffe auf die Ehrenhaftigkeit ber Kandidaten bagegen seien verboten. Daß die angefochtene Entscheidung nicht eine migbrauch= liche Anwendung des kantonalen Strafgesetzes enthalte, liege auf ber Sand; benn es konne gewiß nicht gesagt werben, es sei un= möglich, in ben inkriminirten Stellen eine Beleidigung des Klägers zu erblicken. Ob im Uebrigen bas kantonale Gericht bas kantonale Gesetz richtig angewendet habe, sei vom Bundesgericht nicht zu überprüfen. Da ber Rekurrent eine vom Bundesgerichte schon bäufig und beutlich entschiedene Frage von Neuem zum Gegenstande des Rekurses mache, dürfte es sich rechtfertigen, dem Rekurrenten die Bezahlung einer Parteientschädigung aufzuerlegen. Demnach werde beantragt das Bundesgericht möchte ben Rekurs abweisen unter Kostenfolge.

D. Das Obergericht des Kantons Thurgan verweist auf die Begründung seiner Entscheidung.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist in Prefstraffachen so wenig wie in andern Straffachen kantonalen Rechtes Strafgericht oberer Instang; es hat nur in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof über die Wahrung des verfassungsmäßigen Grundsates der Preß= freiheit zu wachen. Daraus folgt von selbst, daß das Bundesge= richt an sich, d. h. soweit lediglich die Auslegung und Anwendung bes kantonalen Gesetzes innerhalb ber verfassungsmäßigen Schranken in Frage steht, auch in Prefftraffachen nicht befugt ift, zu prufen, ob die kantonalen Gerichte bas Gesetz richtig ober unrichtig ausgelegt und auf den konkreten Thatbestand angewendet

haben. Und zwar gilt dies sowohl für die Feststellung des objektiven als des subjektiven Thatbestandes; auch die Frage, ob eine Meinungsäußerung objektiv rechtswidrig sei, ift in erster Linie nicht eine solche des Verfassungs= sondern des kantonalen Gesetzes= rechtes und als solche der Nachprüfung des Bundesgerichtes ent= zogen. Die kantonalen Gesetze können, soweit nicht etwa ber Bö= nalisirung einer Handlung buntesrechtliche Gewährleistungen entgegenstehen, den Kreis bes strafbaren Unrechts enger ober weiter ziehen; fie konnen beispielsweise ber Ehre strafrechtlichen Schutz in engerm ober weiterm Umfange gewähren, benfelben auf Angriffe gegen die sittliche Würdigkeit der Person beschränken ober auf anderweitige Angriffe gegen die soziale Geltung des Bürgers (verleumderische Kreditgefährdung und dergleichen) er= strecken. Die Entscheidung hierüber respektive überhaupt über Sinn und Tragweite der kantonalen Gefetze und deren Anwend= barkeit im Einzelfalle steht nicht bem Bundesgerichte, sondern ben kantonalen Gerichten zu. Dagegen hat das Bundesgericht in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß eine Verletzung ber verfassungsmäßig gewährleisteten Pregfreiheit nicht nur bann vorliege, wenn auf die Presse willkurliche, in ihrer innern Natur nicht begründete Ausnahmsbestimmungen angewendet werden, fon= bern auch dann, wenn in migbräuchlicher Ausbehnung ber allgemeinen Strafgesetze offenbar berechtigte, tein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerungen unter Strafe gestellt werden. Bier recht= fertigt nicht die unrichtige Anwendung der kantonalen Strafge= setze an sich, wohl aber die Thatsache, daß bem Strafgesetze eine Anwendung gegeben wird, bei welcher, wenn sie allgemein durch= geführt wurde, die Freiheit ber Meinungsäußerung burch die Presse überhaupt nicht mehr bestehen könnte, sondern thatsächlich aufgehoben ware, bas Einschreiten bes Bundesgerichtes. Soweit es sich nicht um einen solchen thatsächlichen Eingriff in ben Grundfat ber freien Meinungsaugerung felbit, fondern um eine bloße Bethätigung richterlicher Anschauungen über Sinn und Tragweite kantonaler Strafrechtsnormen handelt, unterliegt die Entscheidung der kantonalen Behörden der Rachprüfung bes Bundesgerichtes nicht. Hier steht nicht der verfassungsmäßige Grundsat in Frage, sondern wird nur über die Ausdehnung bes

Kreises bes strafbaren Unrechts, wie ihn die kantonale Gesekgebung feststellt und enger ober weiter ziehen kann, entschieden. sowie die konkrete That an Hand der kantonalen Gesetze gewür= bigt. Richtig ist natürlich, daß die zur Entscheidung berufenen Behörden unter Umftanden darüber, ob eine bestimmte Meinungs= äußerung offenbar berechtigt fei und kein Rechtsaut verlete. ebenso wie über andere Rechtsfragen verschiedener' Ansicht sein können. Allein dieser Umstand schließt nicht aus, daß das Kri= terium der Verletzung der Preffreiheit (in der hier fraglichen Begiehung) eben darin gefunden werden muß, daß offenbar berechtigte Meinungsäußerungen unter Strafe gestellt und bamit Anschauungen bethätigt werden, deren konsequente Anwendung bas verfassungsmäßige Recht ber freien Meinungsäußerung überhaupt illusorisch machen wurde. Sache bes Bundesgerichtes ift es, auf Grund eigener Prufung der Sache zu entscheiden, ob die Boraussehungen einer Verletzung der Prefreiheit im einzelnen Falle vorliegen, oder ob es sich vielmehr nur um eine mögliche, inner= halb der verfassungsmäßigen Schranken sich bewegende, Unmendung des kantonalen Strafrechtes handle.

2. Hievon ausgegangen fann im vorliegenden Kalle von einer Berletzung der Preffreiheit nicht die Rede sein. Das Obergericht findet u. A. in dem Vorhalte, das Benehmen des Rekursbeklagten gegenüber ber schwergeprüften Kamilie Baumann fei ein berartiges gewesen, daß er, nach allgemeinem Urtheile, auch nicht Eine (Wahl=) Stimme mehr zu erhalten verdiene, ben Vorwurf magloser Rucksichtslosigkeit, eines Verhaltens, welches von jedem rechtlich benkenden Menschen verurtheilt werden muffe, und erblickt daher in dieser Stelle den Thatbestand einer Ehrverletzung. Sowohl diese Auffassung der angeführten Stelle des Artikels als auch beren Subsumtion unter das Strafgeset sind gewiß burchaus möglich und enthalten keine mißbräuchliche Anwendung des Strafgesetzes auf eine offenbar berechtigte Meinungsäußerung. Daß ber Artikel anläglich einer Wahlcampagne geschrieben und veröffentlicht wurde, ändert hieran nichts. Denn wenn auch natürlich erlaubt sein muß, bei Wahlen die Kandidaturen sachlich zu besprechen und Urtheile über die intellektuelle und moralische Eignung der Kandidaten auszusprechen, so ist doch immerhin auch den Wahlkandidaten der Schutz des gemeinen Rechts nicht entzogen sondern sind dieselben gegen die Verletzung ihrer Ehre, gegen unbegründete Anschuldigungen eines Benehmens, welches sie in der öffentlichen Achtung heruntersehen müßte, nach Maßegabe der Gesetze geschützt. Der Rekurrent hat übrigens den inskriminirten Artikel, wie sich aus den Akten deutlich ergibt, nicht etwa geschrieben, nm eine seiner Ansicht nach unheilvolle, dem öffentlichen Wohle schädliche Wahl im Interesse des Gemeinswesens abzuwenden, sondern um sich sür eine ihm vom Rekursbesslagten wirklich oder vermeintlich zugesügte persönliche Unbill zu rächen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Gerichtsstand. - Du for.

- 1. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.
- 90. Urtheil vom 1. November 1890 in Sachen Tognola und Genoffen.

A. Frau Lucia Tini in Grono hatte sich für eine Schuld bes Advokaten Balerio Nisoli an Landrichter Sius. a Marca als solidarische Bürgin verpslichtet. Nach dem Tode des Hauptschuldners Nisoli stellte sich dessen Berlassenschaft als überschuldet heraus; in Folge dessen schlossen seine Gäubiger, unter ihnen auch der Nechtsnachfolger des Landrichters a Marca, Luigi Andreazzi in Tremona (Tessin) mit den Erben einen Nachlasvertrag ab, kraft dessen sie blos 17% ihrer Forderungen erhielten. Luigi Andreazzi ließ sich später, am 4. Oktober 1883, von der Bürgin Frau Lucia Tini einen neuen Bürgschein sür den undezahlten Rest der Forderung mit 2769 Fr. 54 Cts. ausstellen. Nach dem Tode der Frau Tini machte er diese Forderung gegen deren Erben, insbesondere gegen den Rekurrenten Camillo Tognola in Grono geltend; die Erben Tini